

Leser fragen – ND antwortet

Gilt noch das Gesetz von 1939?

● *Das Zweckverbandsgesetz der BRD ist die Grundlage für Selbstverwaltung auf vielen Gebieten. Nach meinen Kenntnissen beruht es auf dem Reichszweckverbandsgesetz des faschistischen Deutschlands. Welche Änderungen wurden für die heutige Fassung vorgenommen?*

Günter Hirsch
04880 Trossin

Im Deutschen Reich galt das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939. Es sollte die kommunale Selbstverwaltung stärken. In Wirklichkeit waren die Zweckverbände in der Nazizeit nach § 4 an die Ziele der Staatsführung gebunden, um das »Führerprinzip« zu verwirklichen. So galt wegen der durch den Kriegszustand geschaffenen besonderen Verhältnisse der Vereinfachungserlass des Führers vom 28. August 1938, der praktisch die Selbstverwaltung der Kriegsfolgenwirtschaft unterordnete. Wer einem Zweckverband freiwillig beitrug, landete meistens in einer einbahnstraßenähnlichen »Mitgliedsfalle«. Regelmäßig musste die Zustimmung aller Mitglieder für einen Austritt aus einem Zweckverband vorliegen (§ 21). Am 31. März 1933 gab es im Deutschen Reich bereits 15 106 Zweckverbände. Sie mussten binnen eines Jahres ihre Satzungen an das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 anpassen.

Heute ist die Materie des Zweckverbandsgesetzes jeweils landesgesetzlich geregelt. Manche Juristen vertreten in der juristischen Fachliteratur die Auffassung, mit dem Beitritt der neuen Länder zur BRD habe hier altes Reichsrecht wie das Reichszweckverbandsgesetz auto-

matisch als Landesrecht fortgegolten. Inhaltlich entsprechen die heutigen so genannten Zweckverbandsgesetze (Gesetze über kommunale Zusammenarbeit) weitgehend dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939. Das gilt ganz besonders für den Fall einer gewünschten Korrektur eines Beitritts zu einem Zweckverband. Sollte unter demokratischen Gesichtspunkten ein neu gewählter Rat auch neue Entscheidungen über eine Mitgliedschaft treffen oder neue Erkenntnisse berücksichtigen wollen – etwa zum wirtschaftlichen Sinn eines Verbleibs in einem Zweckverband –, so trifft er wieder auf die einbahnstraßenähnliche Mitgliedsfalle aus der Zeit von 1939.

Man kann sich merken: Man kommt leicht in einen Zweckverband hinein, aber so gut wie nie wieder aus ihm heraus. Bisher haben die deutschen Gerichte sich dieses Themas eines Demokratiemangels in der Struktur der Zweckverbände nicht wirklich angenommen. Keiner will hier eine heilige Kuh schlachten. Dabei werden der so genannte Minderheitenschutz und die Antidiskriminierung in anderen Teilen des gesellschaftlichen Lebens immer mehr hervorgehoben. Bei Zweckverbänden ist das Gegenteil zu beobachten. Hier wird vielfach das so genannte »Führerprinzip« von früher mit der Fördermittelpolitik von heute in einer anderen Spielart des Lenkens von oben nach unten erprobt. Von den Kerngedanken der kommunalen Selbstverwaltung führt das weg hin zu einem administrativ gelenkten Aufgabenzentralismus. Zusammenschließung, Fördermittelvergabe und Fusionen sind das Zaubermittel gegen aufmüpfige und austrittswillige Gemeinden und kommunales Missmanagement geworden. Das verhindern die Zweckverbandsgesetze nicht.

Dr. Jürgen Schacht
Rechtsanwalt

Und welche Fragen haben Sie?